

**S a t z u n g**

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
Plankstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) –**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe, jedoch höchstens bis 24,00 Euro pro Stunde, ersetzt.
- 2) Für Auslagen werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) für die ersten drei Stunden	=	3,00 Euro
b) von mehr als drei bis acht Stunden	=	8,00 Euro
c) von mehr als acht bis zwölf Stunden	=	11,00 Euro
d) von mehr als zwölf Stunden	=	13,00 Euro
- 3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.
- 4) Wird bei Einsätzen die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so übernimmt die Gemeinde die tatsächlichen und nachgewiesenen Reinigungskosten.

## § 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Abs. 2.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

## § 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Kommandant   |                      |
| 1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr                      | 154,00 Euro/jährlich |
| 1.2 Aufwandsentschädigung gestaffelt nach Einwohnerzahlen |                      |
| - bis 10.000 Einwohner                                    | 410,00 Euro/jährlich |
| - bis 15.000 Einwohner                                    | 512,00 Euro/jährlich |

## 2. Stellvertretender Kommandant

Die stellvertretenden Kommandanten erhalten zwei Drittel der unter Ziff. 1.1 und 1.2 festgelegten Beträge des Kommandanten.

## 3. Gerätewart (ehrenamtlich) f. Atemschutz, Funk und Fahrzeuge

Aufwandsentschädigung 410,00 Euro/jährlich

Wird die Aufgabe des Gerätewartes von mehreren Personen wahrgenommen, ist die Aufwandsentschädigung aufzuteilen.

## 4. Jugendwart

Aufwandsentschädigung 205,00 Euro/jährlich

## 5. Schriftführer

Aufwandsentschädigung 205,00 Euro/jährlich

## § 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für die Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 13,00 Euro pro Stunde.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3.

## § 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten und Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro pro Stunde bezahlt..

§ 6

Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 06.04.1992 außer Kraft.

Ausgefertigt : 68723 Plankstadt, den 20.11.2001

(Huckele)  
Bürgermeister